

# **Satzung**

**des Martineum e.V. –**

**Gemeinschaft evangelischer Diakoninnen und Diakone  
und Bildungsstätte für Kirche und Diakonie**

## **Präambel**

Die Grundlage des Vereins Martineum e. V. – Gemeinschaft evangelischer Diakoninnen und Diakone und Bildungsstätte für Kirche und Diakonie – ist das Evangelium von Jesus Christus, in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen bezeugt und in der Theologischen Erklärung von Barmen 1934 für den Dienst in der Kirche verbindlich angewandt.

Der Verein gehört *dem* Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. –an. Der Verein fühlt sich mit den Zielen und Aufgaben des Verbandes Evangelischer Diakonen- und Diakoninnen-gemeinschaften e.V. /VEDD verbunden und orientiert sich an § 1 seiner Satzung.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr.

## **Artikel 1**

### **Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Martineum e.V. – Gemeinschaft evangelischer Diakoninnen und Diakone und Bildungsstätte für Kirche und Diakonie – und hat seinen Sitz in Witten. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben des Vereins**

2.1 Aufgaben und Ziele des Vereins sind

2.1.1. die Pflege der Gemeinschaft in unterschiedlichen Formen, die in einer Lebensordnung beschrieben werden

2.1.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anregung und Gestaltung von Bildungsprozessen in Kirche und Diakonie, insbesondere im Blick auf die Ausbildung zur Diakonin /zum Diakon in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe mit Sitz in Bochum; durch Begleitung der Studierenden im Rahmen eines Mentoring mit eigenen Bildungsinhalten, durch

Unterstützung der Diakoninnen und Diakone z.B. durch Fort- und durch Weiterbildungsangebote.

2.2 Die Aufgaben des Vereins werden verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von erforderlichen Gebäuden und Einrichtungen und durch Anstellung der für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mitarbeitenden.

### **Artikel 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.4 Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Personen auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Grund eines Anstellungsvertrages.

3.5 Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.6 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Artikel 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 5**

### **Mitgliedschaft**

5.1 Mitglied kann werden, wer einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört und die Aufgaben des Vereins und die Ordnungen der Gemeinschaft bejaht.

5.2 Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.

5.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand, der die Aufzunehmenden der Mitgliederversammlung vorstellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.4 Das Stimmrecht der Mitglieder wird gemäß Artikel 67 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

5.6 Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen oder wenn ein Mitglied mit den angegebenen Aufgaben und Zielen nicht mehr übereinstimmt, den Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Erinnerung nicht zahlt oder die Lebensordnung der Gemeinschaft nicht mehr bejaht.

5.7 Ein formeller Ausschluss kann erst erfolgen, nachdem eine vom Vorstand beauftragte Person ein Gespräch mit dem Mitglied geführt hat.

5.8 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

## **Artikel 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

6.1 die Mitgliederversammlung,

6.2 der Vorstand,

6.3 der Geschäftsführende Vorstand,

6.4 die Ständigen Ausschüsse Bildung und Gemeinschaft.

## **Artikel 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Rechte der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

7.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen.

7.3 Der Vorstand kann sie außerdem einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

7.5 Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

7.7 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

7.8 Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden eine bevollmächtigte Vertretung, die eine Stimme für die juristische Person abgeben kann.

## **Artikel 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.1 Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

8.2 Verabschiedung der Ordnungen der Gemeinschaft.

8.3 Durchführung folgender Wahlen:

- Wahl der / des Vorsitzenden
- Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstandes gemäß Ziffer 9.1.5

- Wahl eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands nach Ziffer 11.1
- Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse
- Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses
- Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Einzelheiten werden durch die Wahlordnung geregelt.

8.4 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands mit den Berichten der Ständigen Ausschüsse und der Geschäftsführung.

8.5 Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses.

8.6 Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan und über die Höhe der Beiträge.

8.7 Entlastung des Vorstands.

8.8 Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

8.9 Einsetzung von Ausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder.

8.10 Einsetzung von Kommissionen und Berufung ihrer Mitglieder.

8.11 Berufung der Mitglieder des Beirats.

8.12 Verabschiedung der Rahmengeschäftsordnung und der Wahlordnung.

8.13 Beschlussfassung über die Erweiterung oder Reduzierung der Aufgaben des Vereins.

8.14 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8.15 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **Artikel 9**

### **Der Vorstand**

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

9.1.1 der / dem Vorsitzenden,

- 9.1.2 der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 9.1.3 der / dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses Gemeinschaft,
- 9.1.4 der / dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses Bildung,
- 9.1.5 fünf weiteren Mitgliedern, die der Gemeinschaft angehören müssen,
- 9.1.6 einer Vertretung des Vorstands des Diakoniewerkes Ruhr, die von dort entsandt wird,
- 9.1.7 einer Vertretung der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr –, die von dort entsandt wird,
- 9.1.8 einer Vertretung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, die von dort entsandt wird,
- 9.1.9 einer Vertretung des Kirchenkreises, in dem das Martineum seinen Sitz hat, die von dort entsandt wird

Mit beratender Stimme:

- 9.1.10 einer Vertretung der Diakonie RWL mit beratender Stimme, die von dort entsandt wird,
- 9.1.11 einer Vertretung der Evangelischen Kirche von Westfalen, die von dort entsandt wird,
- 9.1.12 der Diakonin / dem Diakon für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft
- 9.1.13 der Studienleiterin / dem Studienleiter
- 9.1.14 einer auf Vorschlag der Studierendenschaft kooptierten Vertretung der Studierendenschaft.
- 9.1.15 Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

9.2 Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende muss Mitglied der Gemeinschaft sein.

9.3 Die / der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und lädt ihn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.

9.4 Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist von der / dem Vorsitzenden unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

9.5 Der Vorstand kann öffentliche Sitzungen durchführen.

9.6 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

10.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10.2 Erstellung des Haushalts- und Stellenplanes.

10.3 Einstellung und Kündigung der hauptberuflich Mitarbeitenden und Verabschiedung der Dienstanweisungen.

10.4 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung.

10.5 Dienst- und Fachaufsicht über hauptberufliche Mitarbeitende.

10.6 Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung.

10.7 Mitarbeit in den Ständigen Ausschüssen.

10.8 Verabschiedung des Funktionsverteilungsplans für die Geschäftsführung.

10.9 Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

10.10 Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften und Berufung ihrer Mitglieder.

10.11 Vorschlag der zu berufenden Mitglieder des Beirats

10.12 Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

10.13 Pflege der Kontakte zu anderen diakonischen Einrichtungen.

## **Artikel 11**

### **Geschäftsführender Vorstand**

11.1 Den Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB bilden die/ der Vorsitzende des Vorstands, die/ der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands nach

Ziffer 9.1.3-9.1.5, das von der Mitgliederversammlung namentlich als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gewählt wird.

11.2 Der Vorsitzende des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands/GfV sind gemeinsam vertretungsberechtigt, mit der –nur im Innenverhältnis zu beachtenden- Einschränkung, dass diese Vertretungsregelung nur gilt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

11.3 Die hauptberuflich Angestellten beraten und unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **Artikel 12**

### **Ständige Ausschüsse**

12.1 Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Zwecke den Ständigen Ausschuss Gemeinschaft und den Ständigen Ausschuss Bildung, die die fachliche und inhaltliche Arbeit des Vereins fördern und begleiten.

#### **12.2 Der Ständige Ausschuss Gemeinschaft verfolgt die Ziele:**

- Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu fördern
- Begegnungsmöglichkeiten für die Generationen anzubieten
- Arbeitsfelder untereinander bekannt zu machen, sowie Familien, Ausbildungsjahrgänge etc. miteinander ins Gespräch zu bringen
- den Diskurs über Fragen des Diakonats zu fördern
- aktuelle Fragen in Kirche und Gesellschaft aufzugreifen und den Diskurs innerhalb der Gemeinschaft zu begleiten.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

12.2.1 Erstellung und Fortschreibung der Lebensordnung der Gemeinschaft.

12.2.2 Inhaltliche Vorbereitung und Organisation der Gemeinschaftstage in Abstimmung mit dem Vorstand.

12.2.3 Erstellung von Modellen zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens z.B. durch Fürbitte, gegenseitige Besuche, Gemeinschaftstreffen und gemeinsame Abendmahlsfeiern.

12.2.4 Arbeit an theologischen und diakonischen Grundsatzfragen.

12.2.5 Entwicklung von Agenden für das Gemeinschaftsleben.

12.2.6 Mitwirkung bei Einführungen in den Dienst, Jubiläen, Einsegnungen und weiteren Segenshandlungen.

12.2.7 Vertretung des Martineum in Fragen des Diakonats.

12.2.8 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Diakonin / des Diakons für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft.

12.2.9 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Studienleiterin / des Studienleiters

12.2.10 Entwicklung von Angeboten, in denen sich Spiritualität entfalten kann

12.2.11 Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Gemeinschaft

### 12.3 Der **Ständige Ausschuss Bildung verfolgt die Ziele:**

- Die Ausbildung evangelischer Diakoninnen und Diakonen auf der Grundlage bestehender Ausbildungsrichtlinien (der UEK) zu reflektieren und weiterzuentwickeln
- gemäß des Vertrags zwischen der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und dem Martineum die Kooperation mit dem Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie zu gestalten
- Voraussetzungen zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen wie soziale, persönliche und fachliche Kompetenzen zu schaffen
- in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Ausschuss Gemeinschaft das Mentoring Konzept zu evaluieren und weiterzuentwickeln
- Fort- und Weiterbildungsangebote anzuregen

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

12.3.1 Mitwirkung bei der Entwicklung der Lehrangebote im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

12.3.2 Pflege des Kontakts mit den Lehrbeauftragten des Martineum.

12.3.3 Gestaltung werbewirksamer Öffentlichkeitsarbeit.

12.3.4 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Diakonin / des Diakons für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft.

12.3.5 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Studienleiterin / des Studienleiters.

12.3.6 Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.

12.4 Den Ständigen Ausschüssen gehören jeweils fünf von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen an, die Mitglieder der Gemeinschaft sein müssen.

Die Ständigen Ausschüsse sind beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

12.5 Die Studienleiterin/ der Studienleiter ist geborenes Mitglied des Ständigen Ausschusses Bildung. Der Diakon / die Diakonin für die Begleitung der

Studierenden und der Martineum-Gemeinschaft ist geborenes Mitglied des Ständigen Ausschusses Gemeinschaft.

12.6 Der Vorstand entsendet jeweils zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder in die Ständigen Ausschüsse.

12.7 Der Ausschuss Bildung lädt eine Vertretung der Studiengangs-Konferenz für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in die Sitzung ein.

12.8 Die Studierendenschaft entsendet eine Vertretung mit Stimmrecht in den Ständigen Ausschuss Gemeinschaft und eine Vertretung mit beratender Stimme in den Ständigen Ausschuss Bildung.

12.9 Die Ständigen Ausschüsse können dem Vorstand kompetente Personen mit beratender Stimme zur Berufung vorschlagen.

12.10 Die Ständigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder der Gemeinschaft sein. Sie sollen nicht gleichzeitig hauptberuflich beim Verein tätig sein.

12.11 Außenvertretungen der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse bedürfen der Absprache mit der Geschäftsführung.

12.12 Die Ständigen Ausschüsse können Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

## **Artikel 13**

### **Der Beirat**

13.1 Zur Unterstützung und Begleitung der Arbeit des Martineum wird ein Beirat installiert.

13.2 Der Beirat besteht aus bis zu zehn Persönlichkeiten aus dem diakonischen, kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des Martineum e.V. berufen.

13.3 Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die Berufung kann unbefristet wiederholt werden. Mitglieder des Beirats können ihre Mitwirkung jederzeit nach vorheriger Mitteilung an den Vorstand beenden.

13.4 Der Beirat erarbeitet Empfehlungen für den Vorstand und die ständigen Ausschüsse und für die Mitgliederversammlung. Er wird in die Beratungen der strategischen Ausrichtung des Martineum eingebunden. Im Übrigen setzt er seine Themen selbst.

13.5 Der Vorstand kann sich mit Beratungsgegenständen an den Beirat wenden.

13.6 Der Beirat tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr, sonst nach Bedarf. Die Termine der Sitzungen des Beirats sind mit dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung frühzeitig abgestimmt.

13.7 Der Beirat wird organisatorisch durch die Geschäftsführung des Martineum unterstützt.

13.8 Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus die Sprecherin/den Sprecher.

## **Artikel 14**

### **Die Geschäftsführung**

14.1 Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus der Diakonin/dem Diakon für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft

14.1.1 der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

14.1.2 der Studienleiterin / dem Studienleiter

14.2 Die Geschäftsführung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

14.2.1 Im Auftrag des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstands ist sie verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans, der Haushaltskontrolle und der Personalführung und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

14.2.2 Sie bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstands vor.

14.2.3 Sie stellt die nebenberuflich Mitarbeitenden und Honorarkräfte nach Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand ein.

14.2.4 Gegenüber dem Vorstand, dem Geschäftsführenden Vorstand und den Ständigen Ausschüssen ist sie regelmäßig und umfassend berichtspflichtig.

14.3 Die Aufgaben in der Geschäftsführung werden durch einen Funktionsverteilungsplan festgelegt.

## **Artikel 15**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

15.1 Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden erforderlich.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten an das Diakoniewerk Ruhr oder im Falle der Ablehnung an die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils mit der Auflage, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verwendet wird.

15.3 Das gleiche gilt, wenn der Vereinszweck so geändert wird, dass er nicht mehr gemeinnützigen und kirchlichen Aufgaben im Sinne des § 51 ff AO 1977 dient.

## **Artikel 16**

### **Inkrafttreten**

16.1 Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. November 2018 in Witten beschlossen.

16.2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum am 14. März 2019 in Kraft.

(Erich Reinke)  
-Vorsitzender-

(Stefanie Roeder)  
-Stellvertretende Vorsitzende-

(Jörg Bielau)  
-Vorstandsmitglied-

**Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung mit der Beschlusslage durch die Mitgliederversammlung**